

RS Vwgh 1992/9/30 89/03/0224

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.09.1992

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

92 Luftverkehr

Norm

AVG §8;

LuftfahrtG 1958 §105 Abs1;

LuftfahrtG 1958 §105 Abs2;

Rechtssatz

Gemäß § 105 Abs 1 LuftfahrtG ist die Behörde lediglich verpflichtet, bestimmten Stellen "Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben". Es besteht nur ein Rechtsanspruch auf Anhörung im Ermittlungsverfahren, nicht aber ein solcher auf Berücksichtigung der abgegebenen Stellungnahme (Hinweis B 16.5.1969, 411/69). Es besteht somit insoweit nur ein Anhörungsrecht, aber keine Parteistellung, und zwar auch in Ansehung der im § 105 Abs 2 LuftfahrtG genannten Unternehmen im Hinblick auf den gleichen Wortlaut dieser Bestimmung.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1989030224.X01

Im RIS seit

30.09.1992

Zuletzt aktualisiert am

23.10.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at